

Arbeitsentwurf

10. Integrationsministerkonferenz 2015

**TOP „Syrische Flüchtlinge nach Asylanerkennung-
Begrenzung der Verpflichtung zur Lebensunterhalts-
sicherung durch Verwandte“**

Antragsteller: NRW

Beschlussvorschlag:

1. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren stellen fest, dass die humanitäre Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus der Krisenregion Syrien eine besondere Aufgabe des Bundes und der Länder darstellt. Sie begrüßen, dass bereits eine große Zahl von Flüchtlingen über die von der Mehrzahl der Länder aufgelegten Landesaufnahmeprogramme gem. § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Aufnahme gefunden hat.
2. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren haben großes Verständnis dafür, dass, auch im Hinblick auf die erfreulich hohe Anerkennungsquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei syrischen Asylbewerbern, die syrischen Flüchtlinge nach der Aufnahme in Deutschland Asyl suchen, um ein Daueraufenthaltsrecht zu erhalten.
3. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren nehmen zur Kenntnis, dass die Länderprogramme die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 68 AufenthG zur Voraussetzung für die Aufnahme syrischer Flüchtlinge gemacht haben. Sie sind der Auffassung, dass die Asylanerkennung durch das BAMF, die die Betroffenen in ein besonderes Schutzverhältnis zum Staat stellt, dazu führen muss, dass Dritte nicht weiter für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen.

4. Die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren sind der Auffassung, dass der Schutzzweck einer Aufenthaltstitelerteilung nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht identisch ist mit der Aufenthaltstitelerteilung aufgrund von Asylenerkennung. Sie sprechen sich dafür aus, dass Bund und Länder die Dauer einer Verpflichtungserklärung für eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Absatz 1 AufenthG auf den erstmaligen Erteilungszeitraum dieser Aufenthaltserlaubnis befristen.

Begründung:

Die im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen abgegebenen Verpflichtungserklärungen dienen der Lebensunterhaltssicherung des Flüchtlings durch eine private Person. Vielfach sind die Kosten für Krankheit u.a.m. hiervon ausgenommen.

Nach erfolgter Einreise nach Deutschland entscheiden sich Flüchtlinge zunehmend dafür, einen Asylantrag zu stellen. Die Motive hierfür sind vielfältig. Mit Asylenerkennung gehen viele Betroffene davon aus, sie kämen in den Genuss öffentlicher Leistungen und ihre Verpflichtungsgeber wären von der bisherigen Lebensunterhaltssicherung befreit. Hierüber gehen die Meinungen in Bund und Ländern jedoch auseinander.

Für den Bund ist der Schutzzweck eines Aufenthaltes gem. § 23 Abs. 1 AufenthG identisch mit dem Aufenthalt nach Asylenerkennung und die Verpflichtungserklärung gelte daher fort.

Die Finanzlast einer im Falle einer Asylenerkennung etwaig andauernden Lebensunterhaltssicherung darf jedoch nach hiesiger Auffassung bis zu einer verbindlichen rechtlichen Klärung nicht allein auf den Schultern der Verpflichtungsgeber ruhen. Diese sind aufgrund der konkreten Belastungssituation in den Familien oftmals am Rand ihrer finanziellen und emotionalen Leistungsfähigkeit.

Daher sprechen sich die für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister-/ Senatorinnen und Senatoren dafür aus, dass mit Asylenerkennung die Finanzlast der Lebensunterhaltssicherung nicht länger die jeweiligen Verpflichtungsgeber, sondern ausschließlich der Staat trägt. Die Dauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung für eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Absatz 1 AufenthG soll daher auf den erstmaligen Erteilungszeitraum dieser Aufenthaltserlaubnis befristet werden.

Dies erscheint angesichts der grundsätzlich anderen, weitgehenderen Aufnahmeperspektive bei Asylenerkennung als sozial geboten und angemessen.

Votum Vorkonferenz:

Grüne Liste: